



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



Das Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten

zum Abstammungsrecht, zum Recht der elterlichen Sorge,
zum Umgangsrecht, zum Namensrecht, zum Kindesunterhaltsrecht
und zum gerichtlichen Verfahren



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Das Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten

zum Abstammungsrecht, zum Recht der elterlichen Sorge,
zum Umgangsrecht, zum Namensrecht, zum Kindesunterhaltsrecht
und zum gerichtlichen Verfahren



Vorwort

Das Familienrecht ist vielschichtig und unterliegt – wie die Gesellschaft – einem ständigen Wandel. Es ist besonders in den vergangenen Jahren durch eine neue Pluralität der Lebens- und Familienformen geprägt.

Kennzeichnend für die jüngere Entwicklung sind zum einen sinkende Geburtenraten, geänderte Rollenverteilungen zwischen den Geschlechtern, weniger Ehen und mehr Lebensgemeinschaften sowie zum anderen die wachsende Häufigkeit von Scheidungen und Trennungen. Deshalb lässt sich auf die Frage, wie Familie heute gelebt wird, längst nicht mehr nur eine Antwort geben. Familie kommt vielmehr in ganz verschiedenen Formen vor: als Lebenszusammenhang von Eheleuten mit ihren gemeinsamen Kindern, von Eheleuten, die ein Kind großziehen, für das einer der Ehepartner Stiefelternteil ist, von zusammenlebenden Eltern ohne Trauschein, von alleinerziehenden Müttern und Vätern mit ihren Kindern, als „Patchwork“-Familie, in der ein Elternteil mit Kind und einem neuen Partner zusammenlebt, oder als „Regenbogen“-Familie, in der Menschen des gleichen Geschlechts Elternverantwortung übernehmen. Das moderne Kindschaftsrecht muss dieser neuen Vielfalt der Lebensformen Rechnung tragen. Es muss dem Kind als dem

schutzbedürftigsten Teil der Familie auch weiterhin einen sicheren Rechtsrahmen geben; auch und gerade in Konfliktsituationen in Folge von Trennung und Scheidung der Eltern. Das Recht muss gleichzeitig flexibel genug sein, um auf den Wandel in den Lebensverhältnissen angemessen zu reagieren und in Streitsituationen einen gerechten Ausgleich zu schaffen.

Seit der Reform des Kindschaftsrechts von 1998 hat es zahlreiche Gesetzesänderungen gegeben, die jeweils auch dem Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse Rechnung getragen haben. Zuletzt wurde etwa mit dem am 19. Mai 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ein wichtiger Schritt hin zu einem modernen, zeitgerechten Familienrecht getan. Im Interesse des Kindes sollen auch nicht miteinander verheiratete Eltern die elterliche Verantwortung für ihr Kind gemeinsam tragen. Um gemeinsam Verantwortung für ein Kind zu tragen, bedarf es keines Trauscheins. Deshalb wurde der Zugang zur gemeinsamen Sorge für nicht miteinander verheiratete Eltern deutlich erleichtert. Während es zuvor für die Väter nichtehelicher Kinder keine Möglichkeit gab, gegen den Willen der Mutter des Kindes das gemeinsame Sorgerecht zu bekommen, kann eine gemeinsame Sorge der Eltern nun immer erreicht werden, wenn das Kindeswohl nicht entgegensteht.

Auch die Rolle des biologischen Vaters, der bekanntlich nicht immer auch der rechtliche Vater ist, befindet sich seit Längerem verstärkt in der Diskussion. Das am 13. Juli 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters führte in diesem Bereich zu einer weiteren, notwendig gewordenen gesetzlichen Anpassung. Leibliche Väter, die ein ernsthaftes Interesse an ihren Kindern haben, haben nun unter bestimmten, mit Blick auf das Kindeswohl eng gefassten Voraussetzungen, ein Recht auf Umgang mit dem Kind und auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes. Dies gilt auch dann, wenn das Kind in einer intakten rechtlichen Familie lebt und die rechtlichen Eltern

den Umgang zum biologischen Vater ablehnen oder die rechtlichen Eltern bestreiten, dass jemand anderes der leibliche Vater des Kindes ist, denn auch in diesen Fällen kann das Kind vom Kontakt mit dem leiblichen Vater profitieren.

Die vorliegende Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bereiche des Kindschaftsrechts. Sie beantwortet Fragen zum Abstammungsrecht, zum Recht der elterlichen Sorge, zum Namensrecht, zum Umgangsrecht, zum Kindesunterhaltsrecht und zum gerichtlichen Verfahren. Anhand zahlreicher Beispielfälle sind die gesetzlichen Regelungen – wie wir hoffen – nachvollziehbar dargestellt. Die Broschüre will und kann keine anwaltliche Beratung ersetzen. Sie möchte vielmehr eine erste Hilfestellung und Orientierung geben. Wer Sie eine weitergehende Beratung wünschen, sollten Sie sich an die Beratungsstellen und -dienste der Jugendhilfe (Informationen unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=26416.html> und www.dajeb.de) wenden oder anwaltlichen Rat einholen.



Heiko Maas

Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz





Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
I. Was ist eigentlich Kindschaftsrecht?	10
II. Wo findet man Regelungen zum Kindschaftsrecht?	10
III. Fragen zum Abstammungsrecht	11
1. Wer ist die Mutter?	11
2. Wer ist der Vater?	11
3. Wer ist der Vater eines Kindes, das kurz nach der Scheidung geboren wird?	11
4. Wer ist der Vater eines Kindes, das kurz vor der Scheidung geboren wird?	12
5. Wer kann die Vaterschaft anfechten?	13
6. Ist eine Anfechtung der Vaterschaft bei Zeugung des Kindes mittels Samenspende möglich?	15
7. In welcher Frist muss die Vaterschaft angefochten werden?	15
8. Kann die Vaterschaft auch ohne Anfechtung geklärt werden?	16

IV. Fragen zum Recht der elterlichen Sorge 17

1. Was ist die elterliche Sorge? 17
2. Wer hat die elterliche Sorge? 17
3. Was ist, wenn ein oder beide Elternteile sterben? 19
4. Was passiert, wenn Eltern sich trennen? 20

V. Fragen zum Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung 25

1. Was bedeutet gewaltfreie Erziehung? 25
2. Warum ist Gewalt in der Erziehung verboten? 25
3. An wen können sich Eltern wenden, wenn die Konflikte mit dem Kind nicht zu lösen sind? 25

VI. Fragen zum Umgangsrecht 26

1. Wozu ist das Umgangsrecht da und was fällt darunter? 26
2. Wer hat ein Umgangsrecht? 26
3. Unter welchen Voraussetzungen besteht das Umgangsrecht? 27
4. Wie wird die Ausgestaltung des Umgangs geregelt? 28
5. Was passiert, wenn das Kind den Umgang nicht will? 29

6. Was passiert, wenn der Elternteil, bei dem
das Kind lebt, den Umgang verhindern will? 31

7. Was passiert, wenn der andere Elternteil
sein Kind nicht mehr sehen will? 32

VII. Fragen zum Namensrecht 34

1. Ein Kind kommt – welchen Namen bekommt es? 34

2. Was passiert mit dem Namen des Kindes, wenn der
Elternteil, bei dem das Kind lebt, wieder heiratet und sich
dadurch der Familienname dieses Elternteils ändert? 35

VIII. Fragen zum Unterhaltsrecht 35

1. Wer ist gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig? 35

2. In welcher Form wird Unterhalt geleistet? 36

3. In welcher Höhe ist Unterhalt zu leisten? 36

4. Wie wird das Kindergeld auf den Unterhalt angerechnet? 37

5. Wie lange muss Unterhalt gezahlt werden? 38

6. Welche Ausbildung muss finanziert werden? 38

7. Was ist, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil
auch anderen Personen Unterhalt schuldet? 39

IX. Das gerichtliche Verfahren nach dem FamFG	40
1. Welches Gericht entscheidet über kindschaftsrechtliche Angelegenheiten?	40
2. Wie werden Eltern und Kinder bei gerichtlichen Verfahren unterstützt?	40
3. Welche Vorkehrungen gibt es, um den Interessen von Kindern im gerichtlichen Verfahren mehr Geltung zu verschaffen?.....	41
X. Abstammungsrechtliche Besonderheit bei „Altfällen“ aus der Zeit vor der Kindschaftsrechtsreform von 1998	42

I. Was ist eigentlich Kindschaftsrecht?

Unter dem Begriff Kindschaftsrecht werden die Regelungen zusammengefasst, die das Kind und die Beziehungen zu seiner Familie betreffen. Hierzu gehören: das Abstammungsrecht, das Sorge- und Umgangsrecht, das Namensrecht, das Adoptionsrecht, das Kindesunterhaltsrecht und das damit zusammenhängende Recht des gerichtlichen Verfahrens.

II. Wo findet man Regelungen zum Kindschaftsrecht?

Die wesentlichen Vorschriften zu den vorbenannten Rechtsgebieten stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch (**BGB**). Für das Gerichtsverfahren ist vor allem das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**) von Bedeutung. Daneben gibt es zahlreiche, ergänzende Vorschriften (z. B. das Bundeskindergeldgesetz – **BKGG**). Das Aufgabenfeld des Jugendamtes und insbesondere seine Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder sind im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (**SGB VIII**) geregelt.

Wenn Sie sich über die geltende Rechtslage informieren wollen, sollten Sie sich eine aktuelle Textausgabe der Sie interessierenden Gesetze beschaffen oder diese Gesetze im Internet einsehen, zum Beispiel auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: www.bmjv.de (dort unter „Gesetze im Internet“).

III. Fragen zum Abstammungsrecht

1. Wer ist die Mutter eines Kindes?

„Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.“

Diese Vorschrift (§ 1591 BGB) regelt eigentlich etwas Selbstverständliches.

Die moderne Fortpflanzungsmedizin hat es jedoch möglich gemacht, dass eine Frau eine befruchtete Eizelle austrägt, die nicht von ihr, sondern von einer anderen Frau stammt.

Die Eizellenspende ist in Deutschland verboten. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass trotzdem (z. B. im Ausland) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. In diesem Fall stellt die Vorschrift klar, dass Mutter allein die Frau ist, die das Kind geboren hat. Die Eizellenspenderin ist nicht die gesetzliche Mutter. Diese klare Regelung dient auch der Verhinderung von Leihmutterchaften.

2. Wer ist der Vater eines Kindes?

Vater eines Kindes ist nach § 1592 BGB der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

3. Wer ist der Vater eines Kindes, das kurz nach der Scheidung geboren wird?

Beispiel:

Die Eheleute Martin und Anja leben seit über einem Jahr getrennt und haben vor einem Jahr die Scheidung eingereicht. Anja hat kurz darauf ihren neuen Lebenspartner Jan-Christoph kennen gelernt und ist mit ihm zusammengezogen. Die Ehe von Martin und Anja

wird nun geschieden. Einen Monat nach der Scheidung wird Anja Mutter eines Jungen Max.

■ **Wer ist nach dem Gesetz Vater von Max?**

Vater ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (§ 1592 Nummer 1 BGB). Martin ist zum Zeitpunkt der Geburt von Max nicht mehr mit der Mutter Anja verheiratet. Er ist nach dieser Regel also nicht der Vater. Auch Jan-Christoph ist nicht mit Anja verheiratet und ist nach dieser Bestimmung nicht der Vater von Max.

Vater ist der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat (§ 1592 Nummer 2 BGB).

Wenn Jan-Christoph also die Vaterschaft zu Max anerkennt, z. B. beim Jugendamt, und Anja dem zustimmt, dann ist Jan-Christoph der Vater von Max.

Stimmt Anja der Vaterschaftsanerkennung nicht zu oder wollen weder Jan-Christoph noch Martin die Vaterschaft anerkennen, dann kann die Vaterschaft nur gerichtlich festgestellt werden. Dazu bedarf es eines Antrages, den sowohl der mutmaßliche Vater als auch die Mutter und das Kind beim Familiengericht stellen können.

4. Wer ist der Vater eines Kindes, das kurz vor der Scheidung geboren wird?

Beispiel:

Max wird schon einen Monat vor der Scheidung von Anja und Martin geboren. Jan-Christoph möchte die Vaterschaft anerkennen. Er meint, nur er komme als Vater in Betracht.

Hier ist Martin zum Zeitpunkt der Geburt noch mit der Mutter Anja verheiratet und ist nach § 1592 Nummer 1 BGB also Vater von Max.

Wenn ein Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrages geboren wird, gibt es aber noch eine weitere Regelung: Erkennt ein anderer Mann, z. B. der neue Lebensgefährte der Mutter, die Vaterschaft bis spätestens ein Jahr nach der Scheidung an und stimmt neben der Mutter der frühere Ehemann dieser Anerkennung zu, dann ist der frühere Ehemann nicht Vater des Kindes. Vater ist dann der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat. Die Anerkennung wird frühestens mit der Rechtskraft der Scheidung wirksam. Diese Regelung soll eine Vielzahl kostenträchtiger Anfechtungsverfahren vermeiden. Wegen des der Scheidung in der Regel vorausgehenden Trennungsjahres hat sich die Vaterschaftszurechnung zum Ehemann in diesen Fällen häufig als wirklichkeitsfremd erwiesen.

■ Für unseren Fall bedeutet die Regelung:

Wenn Jan-Christoph bis zum Ablauf eines Jahres nach der Scheidung von Anja und Martin die Vaterschaft zu Max anerkennt und Anja und Martin dem zustimmen, dann ist Jan-Christoph der Vater von Max. Eine Anfechtung der Vaterschaft von Martin ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Stimmt Martin aber nicht zu, z. B. weil er glaubt, er sei der Vater von Max, dann muss Martins Vaterschaft erst angefochten werden, bevor die Anerkennung der Vaterschaft von Jan-Christoph wirksam werden kann.

5. Wer kann die Vaterschaft anfechten?

Die Vaterschaft anfechten können (§ 1600 BGB):

1. der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der Mann, der die Vaterschaft wirksam anerkannt hat,

3. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigeohnt zu haben (Anfechtung durch den sog. „biologischen Vater“),
4. die Mutter,
5. das Kind und
6. im Falle einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft die zuständige Behörde.

In unserem Beispiel können also Martin (der sog. rechtliche Vater), Anja und Max, aber auch Jan-Christoph (als leiblicher Vater) die Vaterschaft von Martin anfechten. Solange Max minderjährig ist, handelt für ihn sein gesetzlicher Vertreter. Dies wird meist ein vom Gericht bestellter Pfleger oder eine Pflegerin sein. Eine Anfechtungsberechtigung für Jan-Christoph ist allerdings nur dann gegeben, wenn zwischen Martin und Max keine „sozial-familiäre Beziehung“ besteht. Diese liegt vor, wenn Martin für Max tatsächliche Verantwortung getragen hat, insbesondere längere Zeit mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Falls Jan-Christoph aus diesem Grunde nicht anfechten kann, können gleichwohl Martin, Anja und Max Martins Vaterschaft anfechten. Nach der erfolgreichen Anfechtung kann Jan-Christoph dann die Vaterschaft wirksam anerkennen.

Im Jahre 2008 ist eine Ergänzung des § 1600 BGB in Kraft getreten. Danach kann eine Behörde die Anerkennung einer Vaterschaft anfechten, der keine leibliche oder sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind zugrunde liegt, die aber die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder eines Elternteils schafft. In diesen Fällen ist der anerkennende Mann bloßer „Scheinvater“, denn er übernimmt auch nicht als sozialer Vater Verantwortung für das Kind.

6. Ist eine Anfechtung der Vaterschaft bei Zeugung des Kindes mittels Samenspende möglich?

Beispiel:

Die Eheleute Sandra und Christian wollen gerne ein Kind bekommen. Da Christian zeugungsunfähig ist, lassen sie sich von einem Arzt über Möglichkeiten der künstlichen Befruchtung beraten. Sie entschließen sich gemeinsam für eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten und lassen sie von dem Arzt vornehmen. Die Behandlung ist erfolgreich und Sohn Philipp wird geboren. Drei Jahre später gerät die Ehe von Sandra und Christian in eine Krise und die beiden trennen sich. Christian fragt, ob er seine Vaterschaft anfechten kann, da er ja in Wirklichkeit nicht der Vater von Philipp sei.

Christian ist der Vater des Kindes, weil er mit Sandra zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet war. Beide hatten in die künstliche Befruchtung eingewilligt und sich bewusst dafür entschieden. Aufgrund dieser Einwilligung ist eine spätere Anfechtung der Vaterschaft durch Christian oder Sandra ausgeschlossen (§ 1600 Absatz 5 BGB). Mit dieser Ausnahme vom Anfechtungsrecht soll das Kind davor geschützt werden, dass es Unterhalts- und Erbensprüche und die persönliche Beziehung zu Christian verliert.

7. In welcher Frist muss die Vaterschaft angefochten werden?

Die Vaterschaft muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren angefochten werden. Die Frist beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes. Sie läuft für jeden Anfechtungsberechtigten gesondert ab dem Zeitpunkt, ab dem er Kenntnis von den Umständen hat, die gegen die Vaterschaft sprechen.

Für das minderjährige Kind gilt eine Besonderheit: Hat sein Vertreter nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten.

Wenn z.B. Max vor der Scheidung geboren wurde und Martins Vaterschaft weder von Martin noch von Anja angefochten worden ist, kann Max mit Vollendung des 18. Lebensjahres Martins Vaterschaft anfechten.

8. Kann die Vaterschaft auch ohne Anfechtung geklärt werden?

Beispiel:

Die Eheleute Andreas und Claudia leben mit ihrer einjährigen Tochter Anna-Lena zusammen. Andreas ist nach § 1592 Nummer 1 BGB der Vater von Anna-Lena, weil er zum Zeitpunkt ihrer Geburt mit Claudia verheiratet war. Andreas hat aber Zweifel, ob Anna-Lena tatsächlich sein Kind ist, da sie ihm überhaupt nicht ähnlich sieht. Er möchte die Vaterschaft jedoch nicht anfechten und damit das rechtliche Band zwischen Anna-Lena und ihm zerreißen. Er möchte zunächst nur Klarheit darüber haben, ob er der leibliche Vater von Anna-Lena ist oder nicht.

Wenn alle Beteiligten einverstanden sind, kann auch ohne eine Anfechtung geklärt werden, wer der Vater des Kindes ist. Dann kann ein Abstammungsgutachten eingeholt werden. Der rechtliche Vater, die Mutter und das Kind haben einen Anspruch gegeneinander auf Einwilligung in ein genetisches Abstammungsgutachten.

Ist ein Elternteil oder das Kind nicht mit einem solchen Gutachten einverstanden, können die anderen Familienmitglieder beim Familiengericht beantragen, dass es die fehlende Einwilligung ersetzt.

In unserem Beispielfall können Andreas, Claudia und Anna-Lena ein Abstammungsgutachten einholen, um zu klären, ob Andreas tatsächlich der leibliche Vater von Anna-Lena ist oder nicht. Ist Claudia nicht damit einverstanden, kann Andreas beim Familiengericht beantragen, dass die Einwilligung von Claudia ersetzt wird. Das Familiengericht wird die Einwilligung von Claudia dann grundsätzlich ersetzen, so dass das Abstammungsgutachten eingeholt werden kann.

Andreas kann seinen Anspruch allerdings nicht geltend machen, ohne dass das Familiengericht besondere Lebenslagen und Entwicklungsphasen des Kindes berücksichtigt: Das Familiengericht muss das Verfahren aussetzen, wenn die Klärung der leiblichen Abstammung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Kindeswohls führen würde. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn das Kind bereits an einer psychischen Krankheit leidet und sich sein Zustand durch die Klärung der Vaterschaft wesentlich verschlechtern könnte (z. B. akute Suizidgefahr).

Stellt sich in unserem Beispielsfall durch das Abstammungsgutachten heraus, dass Andreas nicht der leibliche Vater von Anna-Lena ist, kann er sich dafür entscheiden, trotzdem weiter mit Claudia und Anna-Lena zusammenzuleben und Anna-Lena wie sein eigenes Kind aufzuziehen. Oder aber er kann die Vaterschaft – bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist – anfechten. Während des gerichtlichen Klärungsverfahrens und sechs Monate danach ist die Anfechtungsfrist gehemmt, d. h. sie läuft in dieser Zeit nicht weiter.

IV. Fragen zum Recht der elterlichen Sorge

1. Was ist die elterliche Sorge?

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes sowie die Vertretung des Kindes.

2. Wer hat die elterliche Sorge?

Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern:

1. wenn die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind,
2. wenn die Eltern nach der Geburt einander heiraten,
3. wenn die Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen).

Solche Sorgeerklärungen müssen öffentlich beurkundet werden, was beim Jugendamt, beim Notar und unter bestimmten Bedingungen bei einer Auslandsvertretung erfolgen kann.

Geben die Eltern keine Sorgeerklärungen ab und sind sie nicht miteinander verheiratet, so hat die Mutter die elterliche Sorge allein, es sei denn, das Familiengericht überträgt den Eltern auf Antrag des Vaters die elterliche Sorge (oder einen Teil davon) gemeinsam. Die Möglichkeit, eine Entscheidung des Familiengerichts zu erwirken, steht allen Vätern im Fall der Zustimmungsverweigerung durch die Mutter offen und wurde mit dem am 19. Mai 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern eingeführt. Das Bundesverfassungsgericht hatte am 21. Juli 2010 die bisherige Regelung für verfassungswidrig erklärt. Zuvor, nämlich im Dezember 2009, hatte schon der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg in der Anwendung der bisher geltenden Regelung einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention gesehen. Nach der Neuregelung überträgt das Familiengericht den Eltern die elterliche Sorge (oder einen Teil davon) gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Das Familiengericht soll in einem beschleunigten und vereinfachten Verfahren entscheiden, sofern die Mutter entweder gar nicht Stellung nimmt oder die vorgetragene Gründe, die gegen die gemeinsame Sorge angeführt werden, mit dem Kindeswohl nicht im Zusammenhang stehen und für das Gericht auch sonst keine kindeswohlrelevanten Gründe gegen eine gemeinsame Sorge ersichtlich sind. Eine Anhörung des Jugendamts und eine persönliche Anhörung der Eltern sind in diesem Fall entbehrlich.

Beispiel:

Jan-Christoph hat die Vaterschaft für Max wirksam anerkannt. Wenn Anja und Jan-Christoph für Max die gemeinsame Sorge begründen wollen, so können sie also entweder einander heiraten oder Sorgeerklärungen abgeben. Will Jan-Christoph die gemeinsame Sorge, aber

Anja nicht, so kann Jan-Christoph auch beim Familiengericht die Übertragung der gemeinsamen Sorge beantragen.

Die Erläuterungen in Kapitel V 4. (Was passiert, wenn Eltern sich trennen?) zur Bedeutung der gemeinsamen Sorge für getrennt lebende Eltern, zu den Voraussetzungen für die Abänderung bzw. Beendigung der gemeinsamen Sorge und zu den Beratungsangeboten, z. B. des Jugendamtes, gelten auch für die Eltern, die nie miteinander verheiratet waren und getrennt leben.

3. Was ist, wenn ein oder beide Elternteile sterben?'

Waren die Eltern miteinander verheiratet oder hatten sie Sorgeerklärungen abgegeben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu. Wenn einem Elternteil aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung über die elterliche Sorge, z. B. bei der Scheidung, die elterliche Sorge vor seinem Tod allein zustand, nachdem zuvor eine gemeinsame Sorge bestanden hatte, so ist eine gerichtliche Entscheidung erforderlich, wer die elterliche Sorge innehaben soll; der überlebende Elternteil erhält sie, sofern dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht; andernfalls ist Vormundschaft anzuordnen.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern gilt das Gleiche nun auch für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind. Anders als nach der alten Rechtslage ist nicht mehr erforderlich, dass die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater dem Wohl des Kindes dient.

Sind beide Elternteile verstorben oder überträgt das Gericht dem überlebenden – bislang nicht sorgeberechtigten – Elternteil die elterliche Sorge beim Tod des anderen – bislang allein sorgeberechtigten – Elternteils nicht, erhält das Kind einen Vormund. Das Familiengericht hat die Vormundschaft von Amts wegen anzuordnen. Die Eltern können für den Fall ihres Todes eine Person benennen,

die Vormund werden soll. Die Benennung erfolgt durch letztwillige Verfügung, also in einem – auch gemeinschaftlichen – Testament oder Erbvertrag. Die Form für ein Testament (handschriftlich!) oder einen Erbvertrag (notarielle Beurkundung) ist einzuhalten. Das Familiengericht ist grundsätzlich an die von den Eltern getroffene Auswahl gebunden, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zustand und keine sonstigen Hindernisse – etwa eine dauerhafte Verhinderung des Berufenen – vorliegen. Ist von den Eltern kein Vormund benannt, so hat das Gericht nach Anhörung des Jugendamtes einen Vormund auszuwählen. Nach Möglichkeit soll das Gericht bei der Auswahl auch Verwandte und Verschwägte des Kindes hören. Bei der Auswahl sind neben der Eignung des Auszuwählenden auch der mutmaßliche Wille der Eltern sowie die persönlichen, familiären und religiösen Bindungen des Kindes zu berücksichtigen.

4. Was passiert, wenn Eltern sich trennen?

Sind Eltern gemeinsam Inhaber der Sorge und trennen sie sich, so besteht die gemeinsame Sorge fort, gleichgültig ob sie verheiratet sind oder nicht.

Eine gerichtliche Prüfung und Entscheidung über die elterliche Sorge erfolgt – von Fällen der Kindeswohlgefährdung abgesehen – nur in den Fällen, in denen ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge stellt. Ein solcher Antrag kann auch für Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht) gestellt werden. Einem solchen Antrag ist stattzugeben, wenn und soweit zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Auch bei einer Scheidung wird also nur dann über die elterliche Sorge entschieden, wenn ein Elternteil dies beantragt. Andernfalls besteht die gemeinsame elterliche Sorge fort.

■ Gemeinsame elterliche Sorge auch nach Trennung und Scheidung – kann das funktionieren?

Viele Eltern sind in der Lage, ihre Konflikte, die sie als Paar austragen, von ihrer Elternschaft zu trennen. Wenn die Eltern zur Kooperation bereit und fähig sind, ist die gemeinsame Sorge der geeignete Rahmen zur Ausübung ihrer gemeinsamen Verantwortung für das Kind auch über Trennung und Scheidung hinaus. Dem Kindeswohl dient die gemeinsame elterliche Sorge, wenn sie funktioniert, am besten. Der gemeinsamen elterlichen Sorge werden in der Wissenschaft durchaus positive Wirkungen beigemessen. Nach einer vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen Untersuchung kann die gemeinsame Sorge zu einer besseren Kommunikation und Kooperation getrennt lebender Eltern beitragen. Soll die gemeinsame Sorge funktionieren, müssen die Eltern in den Angelegenheiten des Kindes miteinander und nicht gegeneinander handeln. Zudem ergab die Untersuchung einen Zusammenhang zwischen der Zuordnung der elterlichen Sorge und den Kontakten des Kindes zu beiden Elternteilen. Die Zahl der Elternteile, die nach Trennung und Scheidung den Kontakt zu ihrem Kind verloren, war bei den Eltern geringer, die nach ihrer Trennung die gemeinsame Sorge fortführten.

■ Wie finden Eltern die für ihr Kind am besten geeignete Lösung?

Beispiel:

Steffen und Alice wollen sich scheiden lassen. Sie überlegen, welche Regelung der Sorge für ihre Kinder Sören und Sophie am besten geeignet ist.

■ Welche Möglichkeiten haben sie?

Die Eltern stehen bei der Suche nach der für ihr Kind am besten geeigneten Regelung der Sorge nicht allein. Sie haben Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt, das sie bei der Entwicklung eines

einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt. Diese Beratung bieten auch freie Träger der Jugendhilfe, etwa kirchliche oder gemeinnützige Einrichtungen an. In die Beratung wird auch das Kind eingebunden. Damit den Eltern dieses Angebot bekannt gemacht wird, informieren die Gerichte die Jugendämter über scheidungswillige Eltern. Nach Eingang des Scheidungsantrags bei Gericht wird sich deshalb das Jugendamt von sich aus an Steffen und Alice wenden und sie über dieses Beratungsangebot der Jugendhilfe unterrichten.

■ Wie geht das Scheidungsverfahren im Blick auf die Kinder weiter?

Wollen Steffen und Alice die gemeinsame Sorge beibehalten, so hört sie das Gericht zur elterlichen Sorge an und weist auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hin. Eine Entscheidung zur elterlichen Sorge trifft das Gericht nicht.

Beantragt Alice oder Steffen die Übertragung der Alleinsorge oder eines Teils hiervon auf sich, so hört das Gericht das Kind persönlich an, wenn entweder dessen Neigungen, Bindungen oder Wille für die Entscheidung von Bedeutung sind, oder es sonst erforderlich erscheint, dass sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft. Auch das Jugendamt wird durch das Gericht angehört.

Angenommen Alice beantragt die Übertragung der Alleinsorge oder eines Teils hiervon auf sich, so hängt die Entscheidung des Gerichts zunächst davon ab, ob Steffen der Übertragung zustimmt.

Stimmt nämlich Steffen zu, so überträgt das Gericht – vom Fall der Kindeswohlgefährdung abgesehen – die Alleinsorge auf Alice, es sei denn, dass das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht.

Stimmt Steffen nicht zu, so überträgt das Gericht dann die Alleinsorge auf Alice, wenn und soweit zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf Alice dem Wohl von Sören und Sophie am besten entspricht.

■ Müssen getrennt lebende Eltern alles gemeinsam entscheiden?

Steht Eltern die gemeinsame Sorge für ihr Kind zu und leben sie nicht getrennt, so müssen sie versuchen, sich in allen die elterliche Sorge betreffenden Fragen zu einigen.

Leben sie getrennt, so müssen sie das nur in den Fragen tun, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist. Bei allen Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ein Alleinentscheidungsrecht.

Beispiel 1:

Anja und Jan-Christoph leben mit ihrem gemeinsamen Sohn Max zusammen. Sie haben Sorgeerklärungen abgegeben. Als Max 10 Jahre alt ist, trennen sie sich. Max lebt nun bei Anja und sieht Jan-Christoph am Wochenende. Max möchte wöchentlich einmal bei dem örtlichen Fußballverein das Training besuchen. Jan-Christoph meint, Max solle sich ausschließlich auf die Schule konzentrieren und wendet sich dagegen. Wenn überhaupt, sei Tennis die geeignete Sportart für Max.

■ Wer darf entscheiden?

Anja sagt, das sei eine Entscheidung des täglichen Lebens, so dass sie allein entscheiden darf. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind das solche Entscheidungen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Jan-Christoph meint, wer einmal mit einem Hobby anfange, höre oft so schnell nicht mehr damit auf. Deshalb seien die Auswirkungen der Entscheidung nur schwer abzuändern.

Anja hat Recht.

Max kann das Training jederzeit wieder aufgeben. Deshalb sind die Auswirkungen nicht, wie Jan-Christoph meint, schwer abzuändern. Die Entscheidung, ob ein Kind das eine oder andere Hobby aufnimmt, ist im Leben des Kindes häufig zu treffen.

Beispiel 2:

Max hat die Voraussetzungen für den Wechsel in das Gymnasium gerade noch geschafft. Nach Ansicht von Anja ist das Gymnasium jedenfalls derzeit noch zu schwierig für ihn. Jan-Christoph möchte, dass Max in das Gymnasium wechselt.

■ **Darf Anja wieder allein entscheiden?**

Die Frage, welche Schullaufbahn ein Kind einschlägt, ist eine weichenstellende Entscheidung im Leben des Kindes, die auch nur schwer abzuändernde Auswirkungen auf das weitere Leben des Kindes hat. Jan-Christoph darf deshalb mitentscheiden und beide müssen versuchen, sich zu einigen.

■ **Was passiert, wenn sich beide nicht einigen können?**

In diesem Fall kann das Gericht die Entscheidungsbefugnis für diese Angelegenheit auf Antrag einem Elternteil allein übertragen.

■ **... und wenn die Streitigkeiten kein Ende nehmen?**

Dann können Anja oder Jan-Christoph jederzeit bei Gericht den Antrag stellen, ihr oder ihm die Alleinsorge zu übertragen. Das Gericht überträgt die Alleinsorge einem Elternteil, wenn der andere Elternteil zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller oder die Antragstellerin dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. Das gilt auch nach der Scheidung, wenn die Eltern zunächst die gemeinsame

elterliche Sorge beibehalten wollen und deshalb im Scheidungsverfahren keine Anträge zur elterlichen Sorge gestellt haben.

V. Fragen zum Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

1. Was bedeutet gewaltfreie Erziehung?

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Absatz 2 BGB). Das bedeutet nicht, dass Eltern ihren Kindern keine Grenzen setzen dürfen. Kinder müssen die Regeln des menschlichen Zusammenlebens von ihren Eltern lernen. Wie Eltern ihren Kindern diese Regeln vermitteln, entscheiden sie selbst. Bei dem Wie gibt es jedoch gesetzliche Grenzen: Kinder dürfen nicht geschlagen oder in verletzender Weise gedemütigt werden.

2. Warum ist Gewalt in der Erziehung verboten?

Körperliche Bestrafungen und seelische Verletzungen sind keine geeigneten Mittel zur Erziehung. Sie sind für Kinder entwürdigend und setzen oftmals einen Kreislauf der Gewalt in Gang. Gewalt wird „gelernt“ und über die Generationen weitergegeben. Wissenschaftliche Untersuchungen haben erwiesen, dass Kinder, die von ihren Eltern mit Schlägen und anderen Formen von Gewalt erzogen wurden, als Jugendliche und Erwachsene sehr viel häufiger dazu neigen, selbst Gewalt anzuwenden, als Kinder, die von ihren Eltern nicht geschlagen wurden. Der Verzicht auf Gewalt in der Erziehung ist daher ein wichtiger Beitrag dazu, den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen.

3. An wen können sich Eltern wenden, wenn die Konflikte mit dem Kind nicht zu lösen sind?

Wenn Eltern nicht mehr weiter wissen, weil sich ihr Kind durch keines der von ihnen gewählten zulässigen Erziehungsmittel beeindrucken lässt, können sie sich jederzeit an das Jugendamt oder einen freien Träger der Jugendhilfe wenden. Erziehungs-, Ehe- und

Familienberatungsstellen der Städte und Gemeinden, Kirchen und Verbände beraten in Erziehungsfragen. Homepages der Zentralen Beratungsträger sind über www.bmfsfj.de (Politikbereiche; Familie; Links zum Thema) zu erreichen. Unter www.dajeb.de findet sich eine Datenbank aller Beratungsstellen, nach Postleitzahlen und Themenbereichen geordnet.

VI. Fragen zum Umgangsrecht

1. Wozu ist das Umgangsrecht da und was fällt darunter?

Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt des Kindes zu den Personen, die ihm besonders nahe stehen, aufrechtzuerhalten und zu fördern. Dem Kind sollen insbesondere auch nach der Trennung oder Ehescheidung die gewachsenen Eltern-Kind-Beziehungen soweit als möglich erhalten bleiben. Der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen dient in der Regel dem Wohl des Kindes und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung.

Das Umgangsrecht gibt dem berechtigten Elternteil in erster Linie die Befugnis, das Kind in regelmäßigen Abständen zu sehen und zu sprechen. Zum Umgang gehört neben den persönlichen Begegnungen aber auch der Brief- und Telefonkontakt.

2. Wer hat ein Umgangsrecht?

Ein Recht auf Umgang haben:

1. das Kind,
2. jeder Elternteil,
3. die Großeltern des Kindes,
4. die Geschwister des Kindes,
5. enge Bezugspersonen des Kindes, die für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben („sozial-familiäre Beziehung“).
6. der leibliche, nicht rechtliche Vater.

Weiteren Personen steht ein eigenes Umgangsrecht nicht zu.

Dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater, der bislang keine sozial-familiäre Beziehung aufbauen konnte, stand nach bisheriger Rechtslage kein Umgangsrecht zu. Dies war selbst dann der Fall, wenn es ihm bislang unmöglich war, Verantwortung für sein Kind zu übernehmen, z. B. weil die rechtlichen Eltern dies ablehnten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat darin einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gesehen. Es müsse geprüft werden, ob der Kontakt zwischen den Kindern und ihrem biologischen Vater unter den besonderen Umständen des jeweiligen Falls dem Kindeswohl dient. Dies gilt selbst dann, wenn noch nicht bewiesen ist, dass der Mann, der Umgang mit dem Kind haben möchte, der biologische Vater ist. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat hierzu den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters erarbeitet, der sich als Reaktion auf die beiden einschlägigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte versteht. Das Gesetz ist am 13. Juli 2013 in Kraft getreten.

Zum Wohl des Kindes gehört aber auch der Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen hat, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist. Den Umgang mit diesen Personen haben die Eltern zu ermöglichen und zu fördern.

3. Unter welchen Voraussetzungen besteht das Umgangsrecht?

Für das Umgangsrecht der verschiedenen Umgangsberechtigten gelten unterschiedliche Voraussetzungen:

- a) Das Gesetz gibt Kindern ohne weitere Voraussetzungen ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Auch jeder Elternteil ist zum Umgang mit seinem Kind berechtigt und verpflichtet. Hierbei macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen geschiedenen Eltern und Eltern, die nie miteinander verheiratet waren. Das Umgangsrecht besteht auch unabhängig davon, ob der

umgangsberechtigte Elternteil sorgeberechtigt ist oder nicht. Das Familiengericht kann das Umgangsrecht jedoch einschränken, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Für längere Zeit oder auf Dauer darf das Umgangsrecht nur ausgeschlossen werden, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

- b) Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und andere enge Bezugspersonen haben nur dann ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.
- c) Nach dem Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters hat der leibliche Vater ein Recht auf Umgang, wenn er ernsthaftes Interesse an seinem Kind gezeigt hat. Im Mittelpunkt steht zudem auch hier stets die Frage, ob der Umgang dem Kindeswohl dient.

4. Wie wird die Ausgestaltung des Umgangs geregelt?

Das Gesetz trifft keine Regelung über die Ausgestaltung des Umgangs im Einzelfall. Die Beteiligten (der/die Inhaber der Personensorge und der/die Umgangsberechtigte) vereinbaren untereinander, wann, wie oft und wie lange der Umgang stattfinden soll. Hierbei können die Beteiligten auch die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch nehmen. Können sie sich nicht einigen, kann jeder/jede Umgangsberechtigte einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim Familiengericht stellen. Das Familiengericht entscheidet nach der jeweiligen Lage des Einzelfalles unter Beachtung der berechtigten Wünsche der Umgangsberechtigten und des Kindes.

Beispiel:

Nach der Trennung von Jan-Christoph und Anja wohnt Max bei der Mutter. Jan-Christoph sieht sein Kind jedes zweites Wochenende und an einem weiteren Nachmittag in der Woche. Die Eltern von Anja und die Eltern von Jan-Christoph wollen ihren Enkel ebenfalls an jeweils einem Nachmittag pro Woche sehen. Anja hat grundsätzlich

nichts gegen den Umgang von Max mit den Großeltern, weil Max zu beiden Großelternpaaren liebevolle Beziehungen hat. Sie meint aber, ein Nachmittag pro Woche bei jedem Großelternpaar sei zu viel. Eine Einigung kommt daher nicht zustande. Die Großeltern stellen beim Familiengericht Anträge auf Regelung des Umgangsrechts.

■ **Was hat das Familiengericht beim Erlass der Entscheidungen zu beachten?**

Die Großeltern haben einen Anspruch auf Umgang mit Max, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. Da Max sich mit seinen Großeltern gut versteht, dient die Aufrechterhaltung des Kontakts grundsätzlich seinem Wohl. Das Gericht hat das Wohl des Kindes aber umfassend zu würdigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Umgang von Max mit seinem Vater von ganz erheblicher Bedeutung ist und dass Max daneben auch Zeit braucht, um seine Freunde zu sehen, seine Hobbys auszuüben, Schulaufgaben zu machen etc. Es ist also denkbar, dass das Gericht den Großeltern zwar ein Recht auf Umgang zuspricht, dieses aber auf einen oder zwei Nachmittage im Monat beschränkt.

5. Was passiert, wenn das Kind den Umgang nicht will?

Beispiel:

Nach der Scheidung von Steffen und Alice leben die gemeinsamen Kinder Sören und Sophie bei der Mutter Alice. Steffen und Alice haben vereinbart, dass Steffen die Kinder an jedem zweiten Wochenende abholt und etwas mit ihnen unternimmt. Die fünfjährige Sophie ist zwar im Prinzip gern bei ihrem Vater. Sie merkt aber, dass ihre Mutter immer traurig wird, wenn der Vater sie abholt und wenn sie der Mutter von den Besuchen beim Vater erzählt. Deshalb erklärt sie, sie wolle den Vater nicht mehr sehen.

■ **Entfällt das Recht von Steffen auf Umgang mit seiner Tochter Sophie, wenn Sophie den Umgang ablehnt?**

Das Umgangsrecht eines Elternteils entfällt nicht allein deshalb, weil das Kind sich gegen den Umgang ausspricht.

Bei einer gerichtlichen Regelung des Umgangsrechts sind der Wille des Kindes im Rahmen seines wohlverstandenen Interesses und das Interesse des umgangsberechtigten Elternteils gegeneinander abzuwägen. Je älter das Kind ist und je weiter seine Persönlichkeitsentwicklung fortgeschritten ist, desto größeres Gewicht wird seinem Willen beigemessen.

Insbesondere bei jüngeren Kindern, die zu einer eigenen, abgewogenen Willensbildung noch nicht fähig sind, ist es grundsätzlich die Pflicht des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erzieherisch auf das Kind einzuwirken und es zu ermutigen, den Kontakt zum umgangsberechtigten Vater oder zur umgangsberechtigten Mutter zu pflegen.

Im vorliegenden Fall hat Alice die Aufgabe, Sophie zu ermutigen, den Vater zu besuchen, und sie zu fragen, warum sie den Vater nicht besuchen möchte. Erzählt Sophie der Mutter dann, warum sie den Vater nicht sehen will, kann die Mutter versuchen, sie zu beruhigen. Sie kann Sophie z. B. sagen, dass sie zwar traurig ist, dies sei aber normal, und dass sie sich trotzdem freue, wenn Sophie sich mit ihrem Vater gut versteht.

Eine wichtige Aufgabe ist mithin, entsprechend dem Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen einer Entfremdung des Kindes zu einem der beiden Elternteile entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang haben die Erkenntnisse über das von dem amerikanischen Psychologen Gardner beschriebene sog. „Parental Alienation Syndrome (PAS)“ – wörtlich übersetzt „elterliches Entfremdungssyndrom“ – in Deutschland große Resonanz gefunden, so dass von einem entsprechenden Problembewusstsein in der Praxis ausgegangen werden kann.

6. Was passiert, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, den Umgang verhindern will?

Beispiel:

Seit der Scheidung von Steffen und Alice sind drei Jahre vergangen. Alice hat inzwischen einen neuen Lebenspartner, mit dem sich Sören und Sophie sehr gut verstehen. Alice meint, der Kontakt der Kinder zu Steffen sei nun überflüssig. Die mit Steffen getroffene Umgangsvereinbarung hält sie nicht ein. Wenn Steffen am Wochenende kommt, um die Kinder abzuholen, sind Alice und die Kinder verreist.

■ Was kann Steffen tun?

Steffen hat folgende Möglichkeiten:

Einerseits kann er sich an das Jugendamt wenden und sich dort beraten lassen. Das Jugendamt kann zwischen den Eltern vermitteln und darauf hinwirken, dass eine zwischen ihnen getroffene Vereinbarung über den Umgang eingehalten wird.

Andererseits besteht die Möglichkeit, beim Familiengericht einen Antrag auf Regelung des Umgangsrechts zu stellen. Das Familiengericht wird ebenfalls auf eine gütliche Einigung der Eltern hinwirken, indem es den Eltern erläutert, welche Bedeutung der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen hat. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das Familiengericht eine Entscheidung über den Umgang treffen. Diese Entscheidung kann auch mit Ordnungsmitteln durchgesetzt werden.

Bevor eine gerichtliche Umgangsentscheidung mit Ordnungsmitteln durchgesetzt werden muss, besteht auch die Möglichkeit eines gerichtlichen Vermittlungsverfahrens. Das Gericht lädt die Eltern zu einem Vermittlungstermin, in dem es auf eine einvernehmliche Regelung des Umgangs hinwirkt und gleichzeitig mit den Eltern erörtert, welche Folgen es für das Wohl des Kindes haben kann,

wenn der Umgang unterbleibt. Es weist auch auf mögliche Rechtsfolgen der Umgangsvereitelung oder -erschwerung hin, insbesondere darauf, dass Ordnungsmittel verhängt werden können oder die elterliche Sorge eingeschränkt oder entzogen werden kann. Ist das Vermittlungsverfahren erfolglos, prüft das Gericht unmittelbar, ob Ordnungsmittel angewendet, Änderungen an der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen zur elterlichen Sorge ergriffen werden sollen.

Das eigene Umgangsrecht des Kindes entfaltet ebenfalls Signalwirkung für den Elternteil, der den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil verhindern will. Diesem Elternteil wird damit deutlich vor Augen geführt, dass er nicht lediglich das Recht des anderen Elternteils, sondern vielmehr auch das Recht des Kindes vereitelt und damit grundsätzlich nicht im Interesse seines Kindes handelt.

Verstößt ein Elternteil durch Verhinderung des Umgangs in schwerwiegender Weise gegen seine Loyalitätspflicht, so kann dies im Rahmen eines Antrags auf Alleinübertragung der elterlichen Sorge aus Gründen des Kindeswohls im Einzelfall Anlass geben, ihm das Sorgerecht ganz oder teilweise zu entziehen und auf den anderen Elternteil zu übertragen.

7. Was passiert, wenn der andere Elternteil sein Kind nicht mehr sehen will?

Beispiel:

Steffen hat das vereinbarte Umgangswochenende mit seinen Kindern Sören und Sophie mehrfach abgesagt. Als die Kinder an einem Samstag wieder einmal vergeblich darauf warten, dass ihr Vater sie abholt, überlegt sich der 12 jährige Sören, was er tun kann.

Sören hat ein Recht auf Umgang mit seinem Vater. Das Gesetz bestimmt darüber hinaus, dass jeder Elternteil zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet ist. Steffen hat also eine Pflicht zum Umgang mit Sören und Sophie.

Diese gesetzliche Pflicht zum Umgang soll Eltern darauf hinweisen, dass der Umgang mit ihnen für das Wohl und die Entwicklung des Kindes eine herausragende Bedeutung hat. Es soll verhindert werden, dass Eltern aus Unwissenheit über die Bedeutung des Umgangs für das Kind diesen nicht wahrnehmen.

Sören kann sich mit dem Wunsch, seinen Vater zu sehen, an das Jugendamt wenden. Das Jugendamt wird ihn beraten und ihn darin unterstützen, seinen Vater regelmäßig zu sehen. Das Jugendamt wird dabei mit Sörens Vater Kontakt aufnehmen und diesem erklären, wie wichtig für Sören und seine Entwicklung die Beziehung zum Vater ist.

Sören kann auch beim Familiengericht den Antrag stellen, über den Umfang seines Umgangsrechts mit dem Vater zu entscheiden. Hierbei wird Sören vertreten. Der Richter oder die Richterin werden Sörens Vater ebenfalls darauf hinweisen, welche Bedeutung der Umgang hat. Wenn eine Einigung zwischen Sören und seinem Vater nicht zu Stande kommt, wird das Gericht über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden.

Das Bundesverfassungsgericht kam in einer Entscheidung vom April 2008 zu dem Schluss, dass es einem Elternteil zumutbar ist, zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet zu werden, wenn dies dem Kindeswohl dient.

VII. Fragen zum Namensrecht

1. Ein Kind kommt – welchen Familiennamen bekommt es?

Führen die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes einen durch Eheschließung erworbenen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), so erhält auch ihr Kind diesen Namen. Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen als Begleitname voranstellen oder anfügen. Ein solcher dem Ehenamen hinzugefügter Begleitname kann nicht Geburtsname des Kindes werden; es erhält nur den Ehenamen.

Führen die Eltern im Geburtszeitpunkt keinen gemeinsamen Familiennamen und steht ihnen die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam zu (weil sie miteinander verheiratet sind oder weil sie Sorgeerklärungen abgegeben haben), so entscheiden sie gemeinsam, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters erhalten soll. Können sie sich nicht einigen, so überträgt das Familiengericht die Entscheidung einem der beiden Elternteile. Ein aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzter Doppelname kann nicht gebildet werden.

Liegt die elterliche Sorge allein bei einem der beiden Elternteile (zur Zeit der Geburt wird das in der Regel die Mutter sein), so erhält das Kind den Familiennamen dieses Elternteils. Die Eltern können sich jedoch einvernehmlich auch für den Namen des anderen Elternteils entscheiden.

Begründen die Eltern später die gemeinsame Sorge für ihr Kind, so können sie binnen drei Monaten den Familiennamen des Kindes neu bestimmen und zwischen dem von der Mutter und dem vom Vater zu diesem Zeitpunkt geführten Namen wählen. Bestimmen die Eltern einen Ehenamen nachträglich, so erstreckt sich dieser auf das Kind.

2. Was passiert mit dem Namen des Kindes, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, wieder heiratet und sich dadurch der Familienname dieses Elternteils ändert?

Das Kind behält den bisherigen Namen weiter. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Elternteil und sein Ehegatte, welcher nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind den neuen Ehenamen erteilen. Dies geschieht durch Erklärung beim Standesamt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ehegatten das Kind in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben. Wenn der andere Elternteil mitsorgeberechtigt ist oder das Kind seinen Namen führt, ist seine Einwilligung notwendig. Die Zustimmung des Kindes ist erforderlich, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat.

Verweigert der andere Elternteil die Einwilligung, so kann das Familiengericht diese Einwilligung ersetzen, wenn es zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

VIII. Fragen zum Unterhaltsrecht

Zum 1. Januar 2008 ist eine Unterhaltsrechtsreform in Kraft getreten, mit der in wichtigen Bereichen Veränderungen in der Gesellschaft nachvollzogen werden. Ein Kernstück ist, dass der Unterhalt für minderjährige Kinder nunmehr Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen hat. Einzelheiten finden Sie im Internetangebot des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (www.bmfv.de/Unterhaltsrecht).

1. Wer ist gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig?

Nach dem Gesetz sind nur Verwandte in gerader Linie einander unterhaltspflichtig. Das sind Personen, die direkt voneinander abstammen, also Großeltern, Eltern und Kinder. Keine Unterhaltsansprüche bestehen hingegen gegenüber Geschwistern, Onkel und Tante oder Stiefeltern. Gegenüber dem Kind sind in erster Linie die Eltern unterhaltspflichtig.

2. In welcher Form wird Unterhalt geleistet?

Die Eltern können gegenüber unverheirateten Kindern die Art und Weise der Unterhaltsgewährung selbst bestimmen. Sie können etwa entscheiden, dass der Unterhalt weitgehend im Elternhaus in Natur gewährt wird (Unterkunft, Verpflegung, Kleidung usw.). Allerdings müssen sie auf die Belange des Kindes Rücksicht nehmen.

Leben die Eltern getrennt, erfüllt der Elternteil, bei dem das Kind aufwächst, seinen Unterhaltsbeitrag in der Regel durch dessen Pflege und Erziehung. Geldzahlungen werden von diesem Elternteil dann nicht erwartet. Der andere Elternteil hingegen hat Barunterhalt zu leisten. Mit der Volljährigkeit des Kindes entfällt der Unterhalt durch Pflege und Erziehung. Dann sind in der Regel beide Elternteile barunterhaltspflichtig.

3. In welcher Höhe ist Unterhalt zu leisten?

Das Gesetz sagt nur, wie viel Unterhalt ein minderjähriges Kind mindestens benötigt (sog. Mindestunterhalt). In der Praxis wird die Höhe des Unterhalts nach der „Düsseldorfer Tabelle“ (www.olg-duesseldorf.nrw.de/service/ddorftab/intro.htm) bemessen. Die Tabelle baut auf dem gesetzlichen Mindestunterhalt auf und bestimmt den Unterhaltsbedarf nach der Höhe des Einkommens. Dabei legt sie drei bzw. vier Altersstufen und mehrere Einkommensgruppen zugrunde. Mit den Tabellenbeträgen sind die regelmäßigen und gewöhnlichen Lebenshaltungskosten eines Kindes zu bestreiten. Die Tabellenbeträge sind aber nur Leitlinien und nicht Gesetz; besteht im Einzelfall ein höherer Bedarf – etwa aufgrund einer Krankheit – kann dieser erhöhend berücksichtigt werden.

Den danach festgestellten Unterhaltsbedarf kann das Kind als Unterhalt verlangen, es sei denn, es hat eigenes Einkommen oder der barunterhaltspflichtige Elternteil ist nicht leistungsfähig.

Eigene Einkünfte des Kindes (z. B. eine Ausbildungsvergütung) sowie Erträge aus seinem Vermögen (Mieteinnahmen, Zinsen,

Dividenden) mindern grundsätzlich seinen Unterhaltsbedarf. Den Stamm seines Vermögens (z. B. ein Haus, ein Sparguthaben oder ein Aktienpaket) braucht das Kind in aller Regel aber nicht zu verwenden, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die Eltern können sich nicht ohne weiteres darauf berufen, dass sie nicht in der Lage sind, ihr minderjähriges Kind zu unterhalten. Sie sind vielmehr verpflichtet, alle verfügbaren Mittel gleichmäßig zu ihrem und des Kindes Unterhalt zu verwenden. Sie müssen sozusagen „das letzte Hemd“ mit ihm teilen. Die Grenze der Inanspruchnahme eines Elternteils ist regelmäßig dann erreicht, wenn sein eigener notwendiger Lebensbedarf gefährdet ist. Zur Höhe des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalt) enthält die „Düsseldorfer Tabelle“ ebenfalls Empfehlungen.

Die gesteigerte Einstandspflicht der Eltern gilt auch gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn diese Kinder sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben (sog. privilegiert volljährige Kinder). Der Unterhaltsanspruch dieser Kinder geht, wie Unterhaltsansprüche minderjähriger Kindern, anderen Unterhaltsansprüchen im Rang vor.

4. Wie wird das Kindergeld auf den Unterhalt angerechnet?

Das staatliche Kindergeld dient der Entlastung der Eltern. Das Kindergeld wird jedoch grundsätzlich an den Elternteil ausgezahlt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Der Kindergeldausgleich zwischen den Elternteilen erfolgt bei minderjährigen unverheirateten Kindern dadurch, dass sich der vom anderen Elternteil zu erbringende Barunterhalt um das hälftige Kindergeld verringert. Die andere Hälfte bleibt bei dem Elternteil, der das Kind erzieht. Sobald das Kind volljährig ist, entfällt die Pflege und Erziehung. Nun tragen beide Eltern die finanzielle Verantwortung. Deshalb wird bei volljährigen Kindern das ganze Kindergeld zur Deckung des Unterhaltsbedarfs verwendet.

5. Wie lange muss Unterhalt gezahlt werden?

Eine feste Altersgrenze, ab der ein Elternteil seinem Kind keinen Unterhalt mehr schuldet, gibt es nicht. Grundsätzlich müssen Eltern Unterhalt bis zum Abschluss einer ersten angemessenen Berufsausbildung zahlen. Nimmt das Kind nach dem Schulende keine Ausbildung auf oder bricht es eine bereits seit längerem absolvierte Ausbildung ohne Zustimmung der Eltern ab, muss es für seinen Unterhalt grundsätzlich selbst sorgen.

6. Welche Ausbildung muss finanziert werden?

Beispiel:

Sophie hat als Jahrgangsbeste ihr Abitur absolviert und möchte nun Medizin studieren. Ihr Vater Steffen ist der Ansicht, dass es ihm nicht zuzumuten sei, ein solch langwieriges Studium zu finanzieren. Seiner Meinung nach könne Sophie sich während des Studiums doch auch mit einem Nebenjob über Wasser halten, wenn sie denn unbedingt Ärztin werden will. Schließlich hätte man als Studentin dafür ja genügend Zeit.

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung für einen Beruf. Dazu gehört auch die Pflicht der Eltern, nach ihren Möglichkeiten den Kindern eine Schul- oder Berufsausbildung zu finanzieren, die ihren Neigungen, Begabungen und Leistungen entspricht und geeignet ist, dem Kind eine wirtschaftliche Selbständigkeit zu vermitteln. Solange das Kind eine solche Ausbildung absolviert, ist es grundsätzlich nicht verpflichtet, daneben eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Es muss allerdings die Ausbildung zielstrebig und ohne vermeidbare Verzögerungen abschließen.

Nachdem Sophie erfolgreich die Hochschulreife erlangt hat, darf sie auch ein ihren Neigungen entsprechendes Medizinstudium aufnehmen. In unserem Beispiel muss Steffen also seiner Tochter Sophie bis zum Abschluss ihres Studiums Unterhalt zahlen. Sophie ist nicht dazu verpflichtet, sich durch einen Nebenjob etwas hinzu-

zuverdienen. Da Sophie zwischenzeitlich volljährig ist, muss sich aber auch ihre Mutter Alice entsprechend ihrem Einkommen am Unterhalt für Sophie beteiligen.

Die Finanzierung einer Zweitausbildung kann grundsätzlich nicht verlangt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch ein Unterhaltsanspruch des Kindes bei einer zusätzlichen Ausbildung.

7. Was ist, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil auch anderen Personen Unterhalt schuldet?

Ist der Unterhaltspflichtige mehreren Personen gegenüber unterhaltsverpflichtet, reicht das Einkommen manchmal nicht aus, um den Unterhaltsbedarf Aller zu erfüllen. In diesem Fall gibt das Gesetz vor, in welcher Reihenfolge das für Unterhaltszwecke zur Verfügung stehende Einkommen verteilt wird. Die Unterhaltsansprüche von minderjährigen unverheirateten und privilegiert volljährigen Kindern (siehe zu 3., Seite 37) sind grundsätzlich vorrangig zu erfüllen, d. h. vor den Ansprüchen anderer Unterhaltsberechtigter (zum Beispiel des Ehegatten). Erst danach sind die Ansprüche von Ehegatten und Elternteilen, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigter sind, zu berücksichtigen. Die Unterhaltsansprüche nicht privilegierter Kinder – also etwa volljährige Kinder, die sich in der Berufsausbildung befinden – gehen diesen Personen im Rang nach. Sie sind erst dann an der Reihe, wenn der Unterhaltsbedarf der vorrangigen Personen gedeckt ist und das Einkommen des Unterhaltspflichtigen für weitere Unterhaltszahlungen ausreicht. Die genaue Rangfolge ist in § 1609 BGB festgelegt. Reicht das Geld nicht für alle Gläubiger, so sind die betroffenen Unterhaltsansprüche entsprechend zu kürzen.

IX. Das gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) – in Kraft seit dem 01. September 2009

1. Welches Gericht entscheidet über kindschaftsrechtliche Angelegenheiten?

Sowohl für Sorge- und Umgangsverfahren als auch für unterhaltsrechtliche Streitigkeiten sowie für Adoptions- und Vormundschaftssachen sind die bei den Amtsgerichten angesiedelten Familiengerichte zuständig. Örtlich zuständig ist in den meisten Fällen das Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ausnahmsweise richtet sich in Adoptionssachen die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des oder der Annehmenden.

2. Wie werden Eltern und Kinder bei gerichtlichen Verfahren unterstützt?

Eltern oder Kinder, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Verfahrens nicht oder nur zum Teil aufbringen können, erhalten auf Antrag durch das Familiengericht Verfahrenskostenhilfe bewilligt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig ist.

Minderjährige Kinder können ihren Unterhaltsanspruch gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil, mit dem sie nicht in einem Haushalt leben, beim Familiengericht in einem vereinfachten Verfahren festsetzen lassen. Das Verfahren ist dem Mahnverfahren ähnlich. Antragsformulare sind bei den Jugendämtern oder beim Amtsgericht erhältlich; sie können auch im Internet unter www.bmju.de/FamGerVerfahren abgerufen werden. Im Vergleich zu dem gewöhnlichen Unterhaltsverfahren ist das vereinfachte Verfahren schneller und insbesondere auch kostengünstiger.

Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines minderjährigen Kindes kann auch das örtliche Jugendamt um (kostenlosen) Rat und Unterstützung gebeten werden.

3. Welche Vorkehrungen gibt es, um den Interessen von Kindern im gerichtlichen Verfahren mehr Geltung zu verschaffen?

In dem gerichtlichen Verfahren über die elterliche Sorge gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, d. h. das Gericht hat von sich aus, ohne an das Vorbringen der Beteiligten gebunden zu sein, den Sachverhalt aufzuklären. Das Kind wie auch das Jugendamt sind grundsätzlich anzuhören.

Damit die Interessen des Kindes in das Verfahren eingebracht werden, kann das Gericht für das Kind einen Verfahrensbeistand bestellen. Auf diese Weise wird insbesondere bei erheblichen Interessenkonflikten zwischen Eltern und Kind sichergestellt, dass die eigenständigen Interessen des Kindes im Verfahren wahrgenommen werden und das Kind damit nicht zu einem bloßen Verfahrensobjekt wird. Als Verfahrensbeistand kommen keineswegs nur Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in Betracht. Vom Gericht bestellt werden können vielmehr auch entsprechend den Besonderheiten eines jeden Falles Personen mit sozialwissenschaftlicher, sozialpädagogischer oder kinderpsychologischer Ausbildung sowie ehrenamtliche Personen aus dem Bereich der Jugendarbeit und unter Umständen Verwandte.

Grundsätzlich wird sich darum bemüht, dass die Konflikte von den Eltern möglichst eigenverantwortlich und einvernehmlich gelöst werden, um den Kindern langwierige und das Kindeswohl belastende Verfahren zu ersparen. Dies soll einerseits durch gerichtliche Hinweise und Anordnungen zur Beratung durch Jugendhilfe und Jugendamt und andererseits durch eine vorrangige und beschleunigte Verfahrensbearbeitung erreicht werden.

X. Abstammungsrechtliche Besonderheit bei „Altfällen“ aus der Zeit vor der Kindschaftsrechtsreform von 1998

Am 1. Juli 1998 ist das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts in Kraft getreten, das das Kindschaftsrecht grundlegend umgestaltet hat. Auf das Eltern-Kind-Verhältnis ist seitdem grundsätzlich das neue Recht anwendbar. Für verschiedene Konstellationen sieht das Gesetz jedoch Übergangsregelungen vor, so z.B., wenn es um das Eltern-Kind-Verhältnis mit einem nachehelich geborenen Kind geht, das nach altem Recht als Kind des früheren Ehemannes der Mutter galt.

Beispiel:

Die Ehe von Martin und Anja wurde nach dreijähriger Trennungszeit im Dezember 1996 geschieden. Im Januar 1997 wurde Anja Mutter eines Jungen Max.

■ Wer ist der Vater von Max?

Für ein vor dem 1. Juli 1998 geborenes Kind richtet sich die Vaterschaft nach den damals geltenden Vorschriften. Im Unterschied zu der jetzigen Regelung gilt danach ein innerhalb von 302 Tagen nach Scheidung der Ehe geborenes Kind als Kind des früheren Ehemannes. Demnach ist Martin Vater von Max. Er hat ebenso wie Max und Anja die Möglichkeit, die Vaterschaft anzufechten.

Für diejenigen Kinder, die nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags vor dem 1. Juli 1998 geboren wurden, ist jedoch vorgesehen, dass sie auf vereinfachte Weise einem anderen Mann zugeordnet werden können, wenn die Rechtskraft der Scheidung noch nicht länger als ein Jahr zurückliegt.





Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit; Internet
11015 Berlin
www.bmjv.de

Gestaltung:

Atelier Hauer & Dörfler GmbH, Berlin

Bildnachweis:

Frank Nürnberger (Seite 2)

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt a. M.

Stand:

Januar 2014

Publikationsbestellung:

Internet: www.bmjv.de

Per Post: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Telefon: (030) 18 272 272 1

Fax: (030) 18 10 272 272 1

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.